

Urheberrecht für die Bibel?

Georgios Gounalakis*

Der Beitrag geht am Beispiel des Novum Testamentum Graece und des Greek New Testament der Frage nach, ob das Neue Testament Urheberrechtsschutz genießt, und bejaht die Urheberrechtsschutzfähigkeit beider neuteamentlichen Ausgaben. Der Obertext ist als Bearbeitung nach §§ 2 I Nr. 1, 3 UrhG, der kritische Apparat als Sammelwerk gem. § 4 I UrhG geschützt. Subsidiär kommt ein Leistungsschutzrecht für wissenschaftliche Ausgaben nach § 70 UrhG zum Tragen.

I. Problemstellung

Die Arbeit der neutestamentlichen Textforschung besteht zu wesentlichen Teilen aus der Analyse alter Handschriften. Ziel ist es, aus den zahlreichen Handschriften möglichst den ursprünglichen Text herauszufiltern. Damit ist auch die Schwierigkeit bezeichnet, auf die man im Rahmen einer urheberrechtlichen Untersuchung von Rekonstruktionen fremder Texte stößt: Urheberrechtsschutz gewährt das Gesetz nur für Leistungen, die als persönliche geistige Schöpfungen angesehen werden können. Beschränkt sich die editorische Tätigkeit darauf, Ergebnisse fremder Geistestätigkeit originalgetreu wiederherzustellen, bleibt freilich kein Raum mehr für ein eigenschöpferisches Tätigwerden des Editors. Der deutsche Gesetzgeber hat diese urheberrechtliche Schutzlücke für editorische Arbeit, die oftmals wissenschaftlich herausragend und kostenintensiv ist, geschlossen, indem er dem Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben mit § 70 UrhG ein eigenes Leistungsschutzrecht zur Verfügung stellt. Der Beitrag untersucht insbesondere die Urheberrechtsschutzfähigkeit zweier Ausgaben des Neuen Testaments, namentlich des Novum Testamentum Graece (im Folgenden NA genannt) und des Greek New Testament (im Folgenden GNT genannt).

II. Schutzfähigkeit nach deutschem Urheberrecht

Nach deutschem Recht besteht nach § 70 UrhG für die Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben ein eigenes Leistungsschutzrecht. § 70 UrhG schützt die wissenschaftliche Editionsarbeit, soweit sie selber keine urheberrechtsschutzfähige schöpferische Leistung darstellt¹. Damit belohnt das UrhG eine Leistung, die zwar nicht urheberrechtsschutzfähig ist, aber regelmäßig bedeutende wissenschaftliche Arbeit unter hohem finanziellen Aufwand erfordert². Zwar stellt § 70 I UrhG den Verfasser einer wissenschaftlichen Ausgabe unter den für Urheber geltenden Schutz. Dies gilt jedoch nicht für die Schutzfrist, die gem. § 70 III UrhG lediglich 25 Jahre beträgt. Mithin ist es durchaus von Bedeutung, ob eine wissenschaftliche Ausgabe zumindest in Teilen nicht auch als persönliche geistige Schöpfung i. S. des § 2 II UrhG angesehen werden kann. Denn nur in diesem Fall kommt der Verfasser in den Genuss der siebenjährigen Schutzfrist aus § 64 UrhG.

Der Frage, inwiefern die wissenschaftliche Rekonstruktion fremder Werke und speziell die Herstellung der hier zu begutachtenden Ausgaben des Griechischen Neuen Testaments³ eine in dieser Weise geschützte eigenschöpferische Tätigkeit darstellt, soll nun im Folgenden näher nachgegangen werden. Ergänzend ist dann schließlich auch das Leistungsschutzrecht aus § 70 UrhG mit in den Blick zu nehmen.

1. Urheberrechtsschutzfähigkeit von NA und GNT

NA und GNT können nur dann Urheberrechtsschutz beanspruchen, wenn sie den gesetzlichen Werkbegriff erfüllen, durch den Gegenstand und Umfang des Urheberrechtsschutzes bestimmt sind. Nach der Definition des § 2 II UrhG sind als Werke nur persönliche geistige Schöpfungen anzusehen. Eine Prüfung am Maßstab dieser Vorschrift hat zunächst den inneren Aufbau beider Ausgaben zu berücksichtigen:

Um die Rekonstruktion der griechischen Urtexte nachvollziehbar zu machen, gliedern sich NA und GNT in Obertext und kritischen Apparat. Der Obertext enthält den als ursprünglich betrachteten Text. Der Apparat, auf den im Text durch so genannte kritische Zeichen verwiesen wird, dokumentiert die Textkonstitution, indem er an bestimmten Stellen vom Obertext abweichende Lesarten angibt und entsprechende Quellen bezeichnet. Daraus ergeben sich zugleich auch verschiedene Ebenen eines möglichen Urheberrechtsschutzes. In einer ersten Stufe ist so nach die Werkqualität des Obertextes zu ermitteln, während in einer zweiten Stufe die Werkeigenschaft des kritischen Apparats in Verbindung mit dem Obertext zu untersuchen ist.

a) Werkeigenschaft des Obertextes

Der Obertext einer kritischen Ausgabe ist Ergebnis der Rekonstruktion eines fremden Textes. Die Rekonstruktion selber muss, um Urheberrechtsschutz erlangen zu können, Werkcharakter aufweisen. Feststellungen darüber, ob eine Edition fremder Texte die Voraussetzungen des Werkbegriffs erfüllt, können allerdings nicht schematisch getroffen werden, sondern setzen eine genaue Analyse der Rekonstruktionsmethoden und deren Vereinbarkeit mit dem Werkbegriff voraus. Denn nur die konkrete Art und Weise, auf die der Verfasser einer Ausgabe zu seinem Arbeitsergebnis gelangt, gibt Aufschluss darüber, ob und inwieweit der gefundene Obertext als eigene geistige Schöpfung des Editors angesehen werden kann.

aa) *Voraussetzungen des Werkbegriffs.* Die Texte kritischer Ausgaben könnten grundsätzlich als Schriftwerk gem. § 2 I Nr. 1 UrhG geschützt sein. Nach dem Grundgedanken des § 2 II UrhG setzen Werke gemeinhin einen geistigen Inhalt, eine Ausdrucksform und Individualität voraus⁴. Schriftwerke im Speziellen vermitteln ihren geistigen Inhalt durch Begriffe und finden ihre Ausdrucksform in Gestalt der Schrift⁵.

* Dr. iur., o. Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht, Direktor des Instituts für Rechtsvergleichung sowie der Forschungsstelle für Medienrecht und Medienwirtschaft an der Phillips-Universität Marburg. – Der Beitrag basiert auf einem Gutachten im Auftrag der Deutschen Bibelgesellschaft. Für seine engagierte Mitarbeit gilt meinem wiss. Mitarbeiter Christoph Wege mein herzlicher Dank.

1) Vgl. Möhring, in: Festschr. f. Troller, 1976, 153 (163).

2) Amtl. Begr. zu § 70 UrhG, BT-Dr. IV 270, S. 87; Ulmer, Urheber- und VerlagsR., 3. Aufl. (1980), § 118 I, S. 507.

3) Die Urheberrechtsschutzfähigkeit der Lutherbibel (in der Bearbeitung von 1984) hat das LG Stuttgart, GRUR 2004, 325 ff. (als Bearbeitung i. S. des § 3 UrhG) anerkannt. Zur Lutherbibel s. auch Lübrügge, WRP 2003, 1269 ff.

4) Reh binder, UrheberR., 12. Aufl. (2002), S. 78 Rdnr. 115.

5) Reh binder (o. Fußn. 4), S. 84 Rdnrn. 124 f.

Diese Eigenschaften teilt freilich auch der Obertext kritischer Ausgaben. Unklar bleibt indessen, unter welchen Voraussetzungen die Rekonstruktion eines fremden Werks auch das Merkmal der Individualität erfüllt. Die Individualität ist das wesentliche Kriterium des Werkbegriffs. Danach muss ein Werk vom individuellen Geist des Urhebers geprägt sein und sich als Ergebnis seines individuellen geistigen Schaffens darstellen⁶. Folglich kann die Rekonstruktion eines fremden Werks nur dann als eigenes Werk des Editors betrachtet werden, wenn sich im Arbeitsergebnis neben der Individualität des ursprünglichen Verfassers auch die Individualität des Editors abbildet.

Dagegen ist individuelles Schaffen grundsätzlich ausgeschlossen, wo kein Spielraum mehr für die Entfaltung persönlicher Züge besteht⁷. So belässt die rein handwerkliche oder routinemäßige Leistung keinen Raum mehr für Individualität⁸. Auch dort, wo eine Gestaltung aus der Natur der Sache oder den Gesetzmäßigkeiten der Zweckmäßigkeit oder Logik vorgegeben ist, scheidet individuelles Schaffen aus⁹. Demnach ist Urheberrechtsschutz für Editionen ausgeschlossen, wenn das Rekonstruktionsverfahren sich als Routine darstellt, bei deren Anwendung durch verschiedene Personen jeweils identische Arbeitsergebnisse entstehen.

Das Individualitätserfordernis setzt also zweierlei voraus: Der Text kritischer Ausgaben muss zunächst in einem Verfahren erstellt sein, das Freiräume für individuelle Entscheidungen des Verfassers belässt. Diese Individualität im Herstellungsverfahren muss sich des Weiteren auch auf die Gestaltung des Textes auswirken, denn nur so kann der Text neben der Individualität des ursprünglichen Verfassers auch die des Editors zum Ausdruck bringen.

bb) *Fallkonstellationen bei der Rekonstruktion von Texten.* Je nach Grad der Übereinstimmung des rekonstruierten Textes mit dem ursprünglichen Text lassen sich verschiedene Fallgruppen von Rekonstruktionen bilden, die in ihrer Werkeigenschaft unterschiedlich zu beurteilen sind. Hier ist zunächst an die werkgetreue Wiederherstellung des Originals zu denken. Den entgegengesetzten Fall bildet die freie, in ihrem Inhalt vom Original stark verschiedene Rekonstruktion. Schließlich sind auch Mischformen beider Wiederherstellungsarten auf ihre Werkqualität hin zu untersuchen.

(1) *Originalgetreue Rekonstruktion.* Die originalgetreue Rekonstruktion alter Texte ist – sieht man vom Zufall ab – auf zuverlässiges Quellenmaterial und Methoden angewiesen, die den Editor mit Sicherheit zur Wiederherstellung des Ursprungstextes führen. Ebenso wenig wie solche Methoden Freiräume für subjektive Entscheidungen des Wissenschaftlers offen lassen, kann das rekonstruierte Werk Ausdruck eigenschöpferischer Tätigkeit des Editors sein. Ein Urheberrechtsschutz für solche Ausgaben ist ausgeschlossen. Hier verbleibt nur der Rückgriff auf ein mögliches Leistungsschutzrecht aus § 70 UrhG.

(2) *„Freie“ Rekonstruktion.* Den Gegensatz zur originalgetreuen Rekonstruktion bilden Fälle, in denen zur Rekonstruktion des Ursprungswerks nur äußerst lückenhaftes und unzuverlässiges Quellenmaterial zur Verfügung steht. Hier ist es unmöglich, den genauen Wortlaut des Originals wiederherzustellen. Vielmehr ist der ursprüngliche Text nur noch in seinen groben Umrissen nachvollziehbar. Zwangsläufig kann ein solcher Nachvollzug des Ursprungstextes lediglich als Versuch seiner Rekonstruktion betrachtet werden. Auch existieren keine Methoden, anhand derer man zu gesicherten Ergebnissen gelangen könnte. Mithin hat der Verfasser, der den Versuch einer Rekonstruktion macht, zwangsläufig eigenschöpferisch

tätig zu werden. Auf Grund der unzulänglichen Quellenlage und der damit verbundenen Verschiedenheit der Ausgabe vom Originalwerk ist hier von einem eigenen Sprachwerk des Editors auszugehen.

(3) *Fälle im Zwischenbereich von originalgetreuer und freier Rekonstruktion.* Die beiden vorgenannten Konstellationen skizzieren das Raster, an dem die Vielzahl der denkbaren Fälle zu messen ist, die im Zwischenbereich von originalgetreuer und freier Rekonstruktion angesiedelt sind. Diesem Zwischenbereich gehören Rekonstruktionen an, die zwar in weiten Teilen den ursprünglichen Text wiedergeben, doch an verschiedenen Stellen zu keinen vollständig gesicherten Ergebnissen gelangen. Hier hat der Editor die Aufgabe, die im Text auftretenden zweifelhaften Stellen durch seine Entscheidung für eine bestimmte Variante auszufüllen. Stellt sich diese ausfüllende Tätigkeit nach Methode und Ergebnis als individuell-schöpferische Tätigkeit dar, so kommt auch Urheberrechtsschutz in Betracht¹⁰. Diesem Schutz steht es nicht etwa entgegen, dass der rekonstruierte Text wegen seiner weitgehenden Übereinstimmung mit dem Original von der Individualität seines ursprünglichen Verfassers geprägt ist. Denn das Gesetz gewährt in § 3 S. 1 UrhG auch Bearbeitungen eines Werks, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, Urheberrechtsschutz. Mithin ist es für die Einordnung der Fälle im Zwischenbereich von originaler und freier Rekonstruktion ausschlaggebend, wo die Grenze zwischen dem Leistungsschutz nach § 70 UrhG und der Bearbeitung i. S. von § 3 S. 1 UrhG zu ziehen ist.

(4) *Bearbeiterurheberrecht des Editors.* Unter einer Bearbeitung nach § 3 S. 1 UrhG versteht man Geistesschöpfungen von individuellem Charakter, die unter Verwendung bestehender Werke so geschaffen werden, dass die umgearbeiteten Werke in deren individuellem Charakter erkennbar bleiben¹¹. Die Bearbeitung weist also insofern ein doppeltes Gepräge auf, als in ihr nicht nur die Individualität des Bearbeiters zum Ausdruck kommt, sondern auch die des Urhebers des Originalwerks¹². Dabei gelten für Bearbeitungen dieselben Schutzvoraussetzungen aus § 2 II UrhG wie für Originalwerke¹³. Die Bearbeitung setzt somit notwendigerweise eine Veränderung des Originalwerks voraus¹⁴, wogegen sich die wissenschaftliche Ausgabe i. S. des § 70 UrhG durch eine größtmögliche Nähe zum Original auszeichnet¹⁵. Der Bereich, in dem Bearbeiterurheberrechte erwachsen können, eröffnet sich schließlich in Fällen, in denen der Wissenschaftler Textlücken durch eigene Überlegungen ergänzt oder an Hand

6) BGHZ 9, 262 (268) = GRUR 1953, 299 – Lied der Wildbahn I.

7) Loewenheim, in: Schrick, UrheberR, 2. Aufl. (1999), § 2 Rdnr. 29.

8) BGHZ 94, 276 (287) = GRUR 1985, 1041 – Inkasso-Programm; BGH, GRUR 1993, 34 (36) – Bedienungsanweisung; Nordemann/Vinck, in: Fromm/Nordemann, UrheberR, 9. Aufl. (1998), § 2 Rdnr. 20.

9) BGH, GRUR 1991, 130 (133) – Themenkatalog; GRUR 1987, 704 (706) – Warenzeichenlexika; Loewenheim, in: Schrick (o. Fußn. 7), § 2 Rdnr. 29.

10) Amd. Begr. zu § 70 UrhG, BT-Dr IV 270, S. 87; Hertin, in: Fromm/Nordemann (o. Fußn. 8), § 70 Rdnr. 3; Ulmer (o. Fußn. 2), § 118 I S. 507; Möhring (o. Fußn. 1), S. 153 (162).

11) Rebbinder (o. Fußn. 4), S. 106 Rdnr. 151.

12) Schack, Urheber- und UrhebervertragsR, 2. Aufl. (2001), S. 115 Rdnr. 237.

13) Schack (o. Fußn. 12), S. 115 Rdnr. 239.

14) Ruzicka, in: UFITA Bd. 84 (1979), 65 (68).

15) Möhring (o. Fußn. 1), S. 153 (162 f.), der insoweit zutreffend ein Ausschließlichkeitsverhältnis zwischen §§ 3 und 70 UrhG annimmt. Zumindest sei davon auszugehen, dass mögliche Leistungsschutzrechte nach § 70 UrhG bei einer vorhandenen Bearbeitung in den bestehenden Urheberrechten untergehen.

von textkritischen Überprüfungen zu einer gewissen Feststellung eines authentischen Textes gelangt¹⁶. Indessen unterliegt die Feststellung, ob der Editor von diesem Freiraum in eigenschöpferischer Weise Gebrauch gemacht hat, der Prüfung des konkreten Einzelfalls.

(5) *Abgrenzung innerhalb der Rechtsprechung.* Ein Blick auf die spärlich vorhandene Rechtsprechung zum Urheberrechtsschutz wissenschaftlicher Ausgaben ergibt, was die Abgrenzung zwischen §§ 70 und 3 UrhG anbelangt, kein einheitliches Bild:

In Übereinstimmung mit den oben gefundenen Abgrenzungskriterien gelangte das KG in einer Entscheidung aus dem Jahre 1990¹⁷ zum Ergebnis, auch der auf textkritischen Forschungen beruhende Obertext der Ausgabe eines *Schopenhauer*-Werks sei als Sprachwerk des Editors gem. § 2 I Nr. 1 UrhG geschützt¹⁸. Eine nähere urheberrechtliche Auseinandersetzung mit den angewandten Methoden der Textkritik enthält das Urteil jedoch nicht¹⁹.

In einem anderen Fall hat der BGH in einer Entscheidung des Jahres 1975²⁰ ein Leistungsschutzrecht eines Historikers aus § 70 UrhG für die Rekonstruktion einer gerichtlichen Hauptverhandlung angenommen. Obwohl dem Historiker keinerlei Prozessakten zur Verfügung standen und seine aus Gerichtsreportagen und Zeitungsartikeln bestehenden dürftigen Quellen ein eigenschöpferisches Tätigwerden geradezu notwendig werden ließen, gewährte das Gericht lediglich das Leistungsschutzrecht. Nach den oben genannten Kriterien freilich wäre die Rekonstruktion des Prozesses urheberrechtssystematisch als Sprachwerk einzuordnen gewesen. Unter dogmatischen Gesichtspunkten hat das Urteil daher innerhalb der Literatur zu Recht Kritik erfahren²¹.

In einer neueren Entscheidung aus dem Jahre 2004 hat das LG Stuttgart²² die Revisionsfassung des Neuen Testaments der Lutherbibel aus dem Jahre 1984 als urheberrechtlich geschützte Bearbeitung i. S. des § 3 UrhG eingestuft, weil es sich „bei der konkreten Fassung um das Ergebnis eines kreativen Abwägungsprozesses handelt, der über rein handwerkliche Berichtigungen und sprachliche Glättungen“ hinausreiche²³. Eine Abgrenzung mit § 70 UrhG erfolgt dabei nicht.

Die zum Schutz wissenschaftlicher Ausgaben ergangene Rechtsprechung vermag mithin weder einheitliche, noch urheberrechtssystematisch stimmige Leitlinien anzubieten, anhand derer die Werkqualität rekonstruierter Originaltexte bewertet werden könnte. Die folgende konkrete urheberrechtliche Untersuchung des Obertextes von NA und GNT orientiert sich folglich an den oben erarbeiteten allgemeinen Fallgruppen und Kriterien zur Abgrenzung von Leistungsschutz- und Urheberrecht.

cc) *Bewertung der Konstruktionsmethoden und des Obertextes von NA und GNT.* Nach den oben entwickelten Maßstäben zur Schutzfähigkeit kritischer Ausgaben kann der Obertext von NA und GNT nur dann Urheberrechtsschutz beanspruchen, wenn er zum einen vom ursprünglichen Text verschieden ist und sich diese Verschiedenheit zum anderen als Spiegelbild der individuell-schöpferischen Tätigkeit des Editors erweist. Grundvoraussetzung hierfür ist zunächst, dass die konkrete Methode der Textfindung überhaupt Raum für subjektive Entscheidungen des Wissenschaftlers eröffnet. Gegenstand der neutestamentlichen Textforschung, wie sie in den hier zu beurteilenden Ausgaben Gestalt annimmt, ist der Versuch, aus einer Vielzahl von Handschriften des Neuen Testaments den ursprünglichen Text herauszufinden²⁴.

Da von den ursprünglichen Manuskripten keines erhalten ist, bleibt man auf die Auswertung der Handschriften, die den Urtext überliefern, angewiesen. Allerdings sind

diese Handschriften mit einer Vielzahl von Varianten durchzogen, die vom ursprünglichen Text abweichen. Aus den somit zu zahlreichen Textstellen vorhandenen unterschiedlichen Lesarten soll die ursprüngliche ermittelt werden. Dabei findet eine Vergleichung der Handschriften an sorgfältig ausgewählten Textstellen des Neuen Testaments statt, um so Rückschlüsse auf den Textwert einzelner Handschriften ziehen zu können. Auf diese Weise wird zu jeder einzelnen Stelle, an der es Textdifferenzen gibt, ein so genanntes Variantenstemma erstellt, wonach die verschiedenen Textabweichungen in die Reihenfolge ihrer Entstehung gebracht werden.

So misst man derjenigen Lesart den größten Anspruch auf Ursprünglichkeit bei, aus der sich alle anderen zur Stelle vorhandenen Varianten am leichtesten erklären lassen. Die dafür entwickelten wissenschaftlichen Methoden bestehen in einer Kombination von so genannten inneren und äußeren Kriterien. Diese Kriterien und deren Kombination bieten zugleich auch die Anknüpfungspunkte für die Frage, ob das oben skizzierte Verfahren zur Konstitution des Obertextes Bereiche für subjektive Tendenzen und Entscheidungen des Gelehrten enthält.

(1) *Anwendung äußerer und innerer Kriterien der Textforschung.* Nach den äußeren Kriterien wird der textkritische Wert einer Handschrift im Gesamtkontext möglichst aller zur Verfügung stehenden relevanten Zeugen bestimmt. Dieses Urteil über den Textwert kann sich vor allem aus dem Alter der Handschrift, aus der Zuordnung zu einer bestimmten Textfamilie oder aus der lokalen Verbreitung ergeben. Die Begutachtung des textkritischen Werts einer Handschrift nach äußeren Kriterien läuft folglich oftmals schematisch ab und bietet dann auch nur wenig Platz für subjektive Tendenzen des Wissenschaftlers.

Anderes gilt indes für die inneren Kriterien der Textkritik: Die Begutachtung einer Handschrift nach inneren Kriterien richtet ihren Blick hauptsächlich auf die Frage nach der wahrscheinlichsten Veränderungsrichtung beim Abschreiben eines bestimmten Textes. Anhand der inneren Kriterien soll beispielsweise begründet werden, dass sich eine bestimmte Lesart (a) im Laufe der Zeit in eine bestimmte andere Lesart (b) verändert hat und nicht umgekehrt. Zu diesem Zweck ordnet der Wissenschaftler die Lesart in den historischen und exegetischen Kontext ein und analysiert die Denk- und Sprachweise der neutestamentlichen Verfasser.

Weiterhin fließen Erkenntnisse allgemeiner Sprachentwicklung und griechischer Handschriftenkunde, einschließlich der für Kopisten typischen Textveränderungsarten, in die Textbewertung ein. Diese inneren Kriterien sind je nach Art des zu begutachtenden Einzelfalls in unterschiedlicher Weise anwendbar. So obliegt es in weiten Teilen der subjektiven Entscheidung des Wissenschaftlers, in welcher Gewichtung er eine bestimmte Grundregel anwendet und welches Gewicht ihrem Ergebnis im Ver-

16) Möhring (o. Fußn. 1), S. 153 (162).

17) KG, GRUR 1991, 596 – Schopenhauer-Ausgabe.

18) KG, GRUR 1991, 596 (598) – Schopenhauer-Ausgabe.

19) Dies lässt sich damit erklären, dass das Gericht die Urheberrechtsschutzfähigkeit der Ausgabe vorwiegend auf ein dem Text angefügtes kritisches Nachwort, ein Personenregister sowie auf den kritischen Apparat der Ausgabe zu stützen scheint.

20) BGH, GRUR 1975, 667 ff. – Reichswehrprozess.

21) Vgl. zur Kritik Ruzicka, UFITA Bd. 84 (1979), 65 ff.; Möhring (o. Fußn. 1), S. 153 ff.

22) LG Stuttgart, GRUR 2004, 325.

23) LG Stuttgart, GRUR 2004, 325 (327).

24) Ausf. zu Voraussetzungen und Ergebnissen moderner neutestamentlicher Textforschung, Aland, Das Neue Testament – zuverlässig überliefert; Aland, 100 Jahre Neutestamentliche Textforschung.

gleich zu entgegenstehenden Ergebnissen einer anderen Grundregel zukommen soll²⁵.

Dieses für sich genommen schon beträchtliche Maß an Subjektivität erhöht sich nochmals, wenn der Wissenschaftler den inneren Befund mit dem Ergebnis der äußeren Textkritik in Einklang zu bringen versucht. Hier ist bei einander widersprechenden Resultaten ein weiteres Mal wertend zu entscheiden, welchem Befund der Vorrang einzuräumen ist²⁶.

Die Methoden der Textforschung erweisen sich damit zwar durchaus als objektiviert und nachvollziehbar, haben aber wegen der genannten Wertungsspielräume zwangsläufig subjektiven Charakter. Ist das Verfahren zur Textfindung aber im genannten Maße subjektiviert, kann der konstituierte Text von NA und GNT an Stellen, wo keine abschließende Sicherheit über seine Ursprünglichkeit erlangt werden kann, nur als Annäherung, nicht aber als originalgetreue Rekonstruktion begriffen werden. Die subjektiven Momente innerhalb der Textfindung führen schließlich im Arbeitsergebnis zu einem von den Urtexten des Neuen Testaments abweichenden Text. Ob diese Abweichungen den Obertext des NA und GNT nun auch zu einer Bearbeitung der Urtexte i. S. des § 3 S. 1 UrhG werden lassen, hängt folglich nur noch davon ab, ob sie Ausdruck individuellen Schaffens ihrer Verfasser sind.

(2) *Individualität und Gestaltungshöhe.* Grundsätzlich kann für die Individualität eines Sprachwerks die Gedankenformung und -führung des Inhalts und die Form und Art der Auswahl und Anordnung des Materials in Betracht kommen²⁷. Der Obertext von NA und GNT greift auf bereits in den Handschriften vorhandene Textvarianten zurück. Damit scheidet zwar die inhaltliche Gedankenführung als individuelles Element der Textkonstituierung aus²⁸. Entscheidend für die Herstellung des Obertextes ist jedoch die Sichtung, Bewertung und Auswahl der vorhandenen Textvarianten. Die zu diesem Zweck verwandten Methoden sind – wie oben dargelegt – trotz ihrer weitgehenden Objektivierung auf subjektive Wertungen und Abwägungsentscheidungen angewiesen. Damit geht das Verfahren zur Textfindung über eine rein handwerkliche, schematische oder routinemäßige Tätigkeit hinaus.

Auch die konkrete Verwendung einer bestimmten Lesart im Obertext ist insofern nicht aus Gesetzen der Zweckmäßigkeit oder Logik vorherbestimmt. Die Individualität des Obertextes ergibt sich folglich sowohl aus der individuellen Auswahl der verwendeten Lesarten als auch aus der individuellen Anordnung der jeweils ausgewählten Textvarianten in ihrer Gesamtheit.

Neben der Individualität als solcher wird – insbesondere von der Rechtsprechung – für bestimmte Werkarten zusätzlich eine bestimmte Gestaltungshöhe verlangt²⁹. Die Gestaltungshöhe bezeichnet das quantitative Maß der Individualität und dient in erster Linie dazu, bestimmte Erzeugnisse vor einer Monopolisierung durch das Urheberrecht zu bewahren. Insbesondere bei Schriftwerken wissenschaftlicher Art setzt die Rechtsprechung eine erhöhte Schutzuntergrenze an. Sie soll überschritten sein, wenn das Werk in seinen schöpferischen Eigenheiten eine durchschnittliche Gestaltung deutlich überragt³⁰. Unter der durchschnittlichen Gestaltung versteht die Rechtsprechung ein alltägliches Vorgehen, das auf einer mehr oder weniger routinemäßigen, mechanischen und handwerksmäßigen Aneinanderreihung und Zusammenfügung des Materials beruht³¹.

Auf die zur Textkonstituierung von NA und GNT angewandten Methoden ist bereits oben eingegangen worden.

Die weiten Bereiche subjektiver Wertungsentscheidungen, die gerade der neutestamentlichen Textforschung zu Grunde liegen, unterscheiden sich deutlich von einem routinemäßigen und mechanischen Vorgehen. Gerade auch die enorme Anzahl der im Gegensatz zu allen anderen antiken Schriften erhaltenen und zu bewertenden Handschriften lässt das im Vergleich zum alltäglichen Schaffen gesteigerte Ausmaß der Gestaltung deutlich werden. Insofern ist die von der Rechtsprechung für wissenschaftliche Werke gezogene Schutzuntergrenze für überschritten zu erachten.

Weitere Anforderungen an das Maß der Individualität ergeben sich aus der Abhängigkeit des Bearbeiterurheberrechts von seiner Vorlage. Um ein eigenes Urheberrecht an der Umgestaltung eines Werks erlangen zu können, dürfen die individuellen Eigenarten der Bearbeitung gegenüber der Individualität des Originals nicht verblasen³².

Dieses eigenschöpferische Minimum der Bearbeitung im Verhältnis zum Original ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller individuell-gestalterischer Elemente zu ermitteln³³. Auf Grund der Vielzahl der Stellen des neutestamentlichen Textes, an denen der Obertext von NA und GNT eine Auswahl verschiedener Lesarten getroffen hat, erhält der so gefundene Obertext einen eigenen Charakter, der ihn zwangsläufig vom Urtext unterscheidet. Betrachtet man die Vielzahl der gewählten Varianten in ihrer Gesamtheit, bleibt die Individualität der Bearbeitung gegenüber dem individuellen Charakter des Urtextes erkennbar. Diese eigenschöpferische Prägung der Umgestaltung verleiht dem Obertext die notwendige Gestaltungshöhe. Die Voraussetzungen des Werkbegriffs sind damit erfüllt. Mithin besteht ein originäres Bearbeiterurheberrecht am Obertext von NA und GNT gem. §§ 2 I Nr. 1, 3 UrhG.

b) *Werkeseigenschaft des Apparats*

Neben dem urheberrechtlichen Schutz des Obertextes kommt auch ein Urheberrechtsschutz des kritischen Apparats in Betracht. Hier ist eine Einordnung des Apparats als Sammelwerk nach § 4 I UrhG zu erwägen.

Sammelwerke werden gem. § 4 I UrhG wie selbstständige Werke geschützt. Sie bestehen aus einer Sammlung von Werken, Daten oder sonstigen unabhängigen Elementen.

25) Aland, Das Neue Testament – zuverlässig überliefert, S. 26, sieht bei den Methoden der inneren Textkritik eine immer gegenwärtige Gefahr, dass durchaus subjektive Gesichtspunkte zum Maßstab erhoben werden. Auch Aland, 100 Jahre Neutestamentliche Textforschung, S. 38, weist auf ein trotz der vorhandenen Kriterien beträchtliches Maß an Subjektivität bei der Texterhebung hin.

26) Der Obertext von NA und GNT beruht auf einer ausgewogenen Anwendung innerer und äußerer Kriterien. Ein absoluter Eklektizismus, der den inneren Kriterien stets den Vorrang einräumt, findet hier keine Gefolgschaft.

27) BGH, GRUR 1987, 704 (705) – Warenzeichenlexika; GRUR 1981, 520 (521) – Fragensammlung.

28) Insofern kommt es auch hier nicht auf die umstrittene Frage an, ob der Inhalt wissenschaftlicher Erzeugnisse urheberrechtlichen Werkschutz begründen kann.

29) Vgl. zur Rechtsprechung und zum Streitstand Nordemann/Vinck, in: Fromm/Nordemann (o. Fußn. 8), § 2 Rdnrn. 14 ff.; Loewenheim, in: Schriker (o. Fußn. 7), § 2 Rdnrn. 24 ff.

30) Vgl. BGH, GRUR 1993, 34 (35 f.) – Bedienungsanweisung; GRUR 1987, 704 (705 f.) – Warenzeichenlexika; GRUR 1986, 739 (740 f.) – Anwaltsschriftsatz.

31) BGH, GRUR 1986, 739 (740 f.) – Anwaltsschriftsatz; Erdmann, in: Festschr. f. v. Gamm, 1990, S. 389 (400).

32) Vgl. BGH, GRUR 1991, 531 (532) – Brown Girl I.

33) BGH, GRUR 1993, 34 (36) – Bedienungsanweisung; GRUR 1991, 533 (535) – Brown Girl I; GRUR 1990, 669 – Bibelreproduktion. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Bezugspunkt der Gesamtbetrachtung immer nur das Werk des jeweiligen Verfassers eines der 27 Bücher des Neuen Testaments sein kann; vgl. auch I.G. Stuttgart, GRUR 2004, 325 (326).

ten und erlangen ihre Werkqualität aus der individuellen Sammlung oder Anordnung ihrer Bestandteile³⁴. Der kritische Apparat sowohl des NA als auch des GNT enthält zu einzelnen Stellen des neutestamentlichen Textes abweichende Lesarten und gibt Quellen an, welche die jeweilige Lesart bezeugen. Der Apparat kann somit als eine Sammlung von Daten, nämlich der verschiedenen Quellen und der angegebenen Handschriften, begriffen werden.

Auch beim Sammelwerk gelten die allgemeinen, im Rahmen der Untersuchung des Obertextes dargestellten Individualitätserfordernisse. So darf sich auch das im Apparat angesammelte Material nicht als rein routinemäßige und mechanisch vorgenommene Zusammenstellung erweisen, die von den Gesetzen der Logik oder Zweckmäßigkeit vorherbestimmt ist³⁵. Die vorliegende Zusammenstellung der Daten im kritischen Apparat bezieht ihre Individualität zunächst aus der Auswahl derjenigen Stellen des neutestamentlichen Textes, an denen überhaupt abweichende Lesarten inklusive des dazugehörigen Quellenmaterials angegeben werden; Hier obliegt es der Entscheidung der Verfasser, an welchen Stellen er eine Dokumentation seiner Textentscheidung vornehmen will. Insofern könnte man einwenden, diese Auswahl sei vom Zweck kritischer Ausgaben vorherbestimmt und belasse dem Verfasser daher auch keine Gestaltungsfreiräume mehr.

Hier ist zuzugeben, dass der NA vor allem solche Textstellen mit Angaben im kritischen Apparat versieht, die in besonderer Weise Schwierigkeiten bei der Textfindung verursacht haben. Gleiches gilt für den Apparat des GNT, der insbesondere die für Übersetzungszwecke relevanten Textstellen dokumentiert. Gleichwohl bildet die jeweilige Zwecksetzung des NA beziehungsweise GNT nur den äußeren Rahmen, innerhalb dessen die individuelle Auswahl der Lesarten und Quellen stattfindet. So dienen die Apparatnachweise im NA der Nachvollziehbarkeit der für den Obertext getroffenen Textentscheidung.

Ist aber der Obertext, wie oben belegt wurde, das Ergebnis individuellen Werkschaffens des Verfassers, so bildet die im Apparat zusammengestellte Dokumentation eben diese Individualität in mittelbarer Weise ein weiteres Mal ab. Die Auswahl der Textstellen, an denen man im NA eine Dokumentation im Apparat vornimmt, ist folglich selber das Ergebnis einer individuellen Auswahl. Auch für das im Apparat des GNT angeführte Material ist von einer individuellen Zusammenstellung auszugehen. Hier sind nämlich ausschließlich solche Stellen des Bibeltextes mit abweichenden Lesarten versehen, die nach der individuellen Auffassung der Verfasser für Bibelübersetzer von Belang sein können.

Neben der Auswahl der jeweils dokumentierten Textstellen ergibt sich die Werkqualität der Sammlung aus der Zusammenstellung des für die Dokumentation ausgewählten Lesarten- beziehungsweise Quellenmaterials. Auch hier sind es individuelle Entscheidungen, anhand derer die Eignung bestimmter Lesarten und deren Bezeugung für den Dokumentations- und Übersetzungszweck bestimmt worden ist. Mithin erfüllt die in den Apparaten des NA beziehungsweise GNT vorzufindende Materialsammlung die Voraussetzungen einer persönlichen geistigen Schöpfung³⁶. Insofern ist auch ein Urheberrechtsschutz als Sammelwerk i. S. des § 4 I UrhG gegeben.

c) Schutzzumfang

Der Befund, dass ein bestimmtes Werk Urheberschutz beanspruchen kann, sagt für sich genommen noch nichts über die Reichweite dieses Schutzes aus. Der urheber-

rechtliche Schutzzumfang steht in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Gestaltungshöhe³⁷: Je stärker ein Werk von den individuellen Zügen des Urhebers geprägt ist, desto umfangreicher ist auch sein Schutz³⁸.

NA und GNT sind als Bearbeitungen beziehungsweise Sammelwerke urheberrechtlich geschützt³⁹. Sowohl Sammelwerke als auch Bearbeitungen zeichnen sich durch ihre Abhängigkeit vom verwendeten, vorbestehenden Material aus⁴⁰. Diese Abhängigkeit führt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu einem notwendigerweise niedriger ausgeprägten Grad an möglicher Individualität. Die individuellen Züge eines auf Sammlung und Anordnung von Daten beruhenden Werks sind dabei umso weniger erkennbar, je kleiner der jeweils betrachtete Ausschnitt ist.

Daraus ergibt sich für NA und GNT eine gestufte Schutzintensität. Der Schutz des Obertextes vor einer Übernahme reicht nur so weit, wie die schutzbegründende Individualität der Textzusammenstellung auch in der Übernahme noch zum Ausdruck gelangt. Eine gewisse Steigerung des Schutzniveaus ergibt sich gleichwohl aus dem Sammlungscharakter des Neuen Testaments: Das Neue Testament ist eine Sammlung aus 27 verschiedenen Schriften, an denen in der Fassung des NA und des GNT jeweils ein eigenes Bearbeiterurheberrecht besteht.

Bezugspunkt der Gesamtbetrachtung, ob in einer etwaigen Übernahme noch die individuellen Züge des geschützten Obertextes enthalten sind, ist folglich das einzelne neutestamentliche Buch. Der Schutz vor einer Übernahme von NA und GNT in ihrer Gesamtheit erfährt durch den Schutz des kritischen Apparats als Sammelwerk eine quantitative Steigerung. So hat man, um zu einer zulässigen Übernahme einzelner im Obertext gefundener Lesarten zu gelangen, nicht nur den Obertext hinreichend abzuändern, sondern auch an den übernommenen Stellen die in NA und GNT verwendete Dokumentation im kritischen Apparat zu modifizieren. Der so beschriebene Umfang urheberrechtlichen Schutzes erfasst zwar nicht jede einzelne Stelle im Obertext mit den dazugehörigen Apparatangaben, doch bewahrt er vor einer Übernahme der Ausgabe in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild.

2. Leistungsschutzfähigkeit nach § 70 UrhG

Verneint man entgegen der hier vertretenen Auffassung einen Urheberrechtsschutz für NA und GNT, bleibt noch der Rückgriff auf das Leistungsschutzrecht für wissenschaftliche Ausgaben gem. § 70 UrhG. Es stellt Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte unter einen 25-jährigen, im Übrigen dem Urheberrecht gleichenden, Leistungsschutz, sofern sie das Ergebnis wissen-

34) BGH, GRUR 1992, 382 (384) – Leitsätze; Schack (o. Fußn. 12), S. 125 Rdnr. 258.

35) Loewenheim, in: Schricker (o. Fußn. 7), § 4 Rdnr. 8 f.

36) Auch die von der Rechtsprechung geforderte Gestaltungshöhe ist vorliegend als überschritten zu erachten, zumal insoweit bei Sammelwerken auf Grund des notwendigerweise auf die Sammlung und Anordnung beschränkten Gestaltungsspielraumes geringere Anforderungen gestellt werden. Im Übrigen gelten hier die Ausführungen zur Gestaltungshöhe des Obertextes entsprechend.

37) Loewenheim, in: Schricker (o. Fußn. 7), § 2 Rdnr. 25.

38) Loewenheim, in: Schricker (o. Fußn. 7), § 2 Rdnr. 25.

39) Im Grunde könnte man auch den Obertext der Ausgaben als Sammelwerke nach § 4 I UrhG qualifizieren. Die hier vorgenommene Einordnung als Bearbeitung nach § 3 UrhG beruht allein darauf, dass nach deutschem Recht auch Werke nach §§ 2, 3 UrhG ihre Werkqualität aus der Sammlung und Anordnung des verwendeten Materials beziehen können. Insofern stellt sich der Obertext als eine Mischform aus Sammelwerk und Bearbeitung dar.

40) Rebbinder (o. Fußn. 4), Rdnrn. 155, 158; Schack (o. Fußn. 12), S. 125 Rdnr. 258.

schaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

a) Nicht geschütztes Werk

Gegenstand der nach § 70 UrhG geschützten Ausgabe sind, neben urheberrechtlich nicht geschützten Texten, auch Werke, die auf Grund Zeitablaufs gemeinfrei geworden sind⁴¹. Die NA und GNT zu Grunde liegenden Schriften des Neuen Testaments stellen zwar Sprachwerke i. S. des § 2 I UrhG dar, doch besteht an ihnen wegen Ablaufs der Schutzfrist kein Urheberrecht mehr. Ausgaben biblischer Texte sind also einem Leistungsschutz nach § 70 UrhG zugänglich.

b) Wissenschaftlich sichtende Tätigkeit

Der Leistungsschutz nach § 70 UrhG umfasst des Weiteren nur solche Ausgaben, die als Resultat aus einer wissenschaftlich sichtenden Tätigkeit entstanden sind. Eine wissenschaftlich sichtende Tätigkeit ist anzunehmen, wenn sich der Verfasser einer Ausgabe wissenschaftlicher, insbesondere quellenkritischer Methoden bedient hat⁴². Wird vorhandenes Textmaterial gesichtet, verglichen, bewertet und geordnet, sieht die Rechtsprechung ein wissenschaftlich sichtigendes Vorgehen als gegeben an⁴³.

Bereits oben ist eine Darstellung der wissenschaftlichen Methoden neutestamentlicher Textkritik gegeben worden, die als Grundlage für die Textkonstitution für NA und GNT dienen. Diese Methoden sind traditionell quellenkritischer Natur und setzen eine umfangreiche sichtende, ordnende und bewertende Erschließung des zum Neuen Testament vorhandenen Handschriftenmaterials voraus. Hinzu kommt die Dokumentation des Obertextes durch einen umfangreichen kritischen Apparat. Wenngleich ein dem wiederhergestellten Text angefügter kritischer Apparat nicht Voraussetzung für den Schutz nach § 70 UrhG ist, so stellt er doch ein Indiz für wissenschaftlich sichtigendes Vorgehen dar⁴⁴. NA und GNT sind mithin das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit i. S. des § 70 I UrhG.

c) Wesentlicher Unterschied zu bisher bekannten Ausgaben

Soll der Leistungsschutz für wissenschaftliche Ausgaben auch tatsächlich realisierbar sein, muss gewährleistet sein, dass im Falle einer Wertung auch die konkret verwendete Ausgabe identifiziert werden kann⁴⁵. Nur so kann zuverlässig ermittelt werden, welche Fassung des Originaltextes überhaupt benutzt worden ist. Diesem Gedanken folgend schützt § 70 UrhG nur Ausgaben, die sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der editierten Werke unterscheiden.

Das Merkmal der Wesentlichkeit ist insofern unter Aspekten der Rechtssicherheit auszulegen⁴⁶. NA und GNT sind auf dem Weltbuchmarkt weitestgehend ohne Konkurrenz. Bereits vor diesem Hintergrund ist von einer wesentlichen Unterscheidung der Ausgaben von bisher bekannten Ausgaben gem. § 70 I UrhG auszugehen. Darüber hinaus ergibt sich die Unterscheidung aus den zahlreichen charakteristischen Textentscheidungen im Obertext und deren kritischer Dokumentation im Apparat. NA und GNT erfüllen damit alle Voraussetzungen für einen Leistungsschutz nach § 70 UrhG.

d) Schutzzumfang

Für den Schutzbereich des Rechts aus § 70 UrhG wird verschiedentlich vertreten, ein Eingriff läge immer dann vor, wenn Bestandteile einer Ausgabe übernommen werden, die Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit

sind⁴⁷. Nähme man eine solche Definition wörtlich, führte dies zu einer Monopolisierung jeder einzelnen, auf wissenschaftlicher Grundlage getroffenen Textentscheidung im Obertext. Damit aber wären auch die Textstellen erfasst, an denen sich gerade keine wesentliche Unterscheidung zu anderen Ausgaben des editierten Werks zeigt.

Dies widerspricht freilich den Wertungen, die der Gesetzgeber mit der Einfügung des Merkmals der wesentlichen Unterscheidung von anderen Ausgaben verfolgt hat. Denn aus der einzelnen Textstelle, die in verschiedenen Ausgaben gleichermaßen verwendet wird, lässt sich nicht nachvollziehen, welcher konkreten Ausgabe sie entstammt. Richtigerweise ist daher auch bei der Übernahme einer nach § 70 UrhG geschützten Ausgabe eine Gesamtbetrachtung anzustellen⁴⁸. Nur wenn sich der übernommene Teil noch zweifelsfrei als Bestandteil der geschützten Ausgabe identifizieren lässt, kann von einem Eingriff die Rede sein.

Damit ist der Schutzzumfang im Falle des § 70 UrhG mit dem des Urheberrechtsschutzes vergleichbar, der anhand einer Gesamtbetrachtung aller übernommenen individuellen Elemente zu bestimmen ist. Gerade dieses Ergebnis entspricht auch dem Wortlaut des § 70 I UrhG, nach dem der Schutz wissenschaftlicher Ausgaben dem Urheberrechtsschutz gleichgestellt wird⁴⁹. Mithin verbietet sich ein im Umfang über den urheberrechtlichen Werkschutz hinausgehender Schutz wissenschaftlicher Ausgaben. Deshalb kann für den Schutzzumfang nach § 70 UrhG auf die oben zur Urheberrechtsschutzfähigkeit getroffenen Aussagen verwiesen werden.

III. Ergebnis

NA und GNT genießen als Bearbeitungen nach §§ 2 I Nr. 1, 3 UrhG Urheberrechtsschutz. Dieser Schutz ergibt sich zunächst aus der Werkqualität des Obertextes, der seine Individualität aus der Sammlung und Anordnung der einzelnen Lesarten bezieht. Der Freiraum für die individuelle Sammlung und Anordnung resultiert insofern aus den Methoden der Textfindung, die dem Wissenschaftler subjektive Entscheidungen abverlangen. Neben dem Obertext erfährt schließlich auch der kritische Apparat Urheberrechtsschutz als Sammelwerk gem. § 4 I UrhG.

NA und GNT erfüllen zudem auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des Leistungsschutzrechtes für wissenschaftliche Ausgaben nach § 70 UrhG. Allerdings dient § 70 UrhG nach seinem Sinn und Zweck nur dazu, eine durch mangelnden Urheberrechtsschutz für wissenschaftliche Ausgaben entstehende Schutzlücke zu schließen. Ein Schutz nach § 70 UrhG kommt folglich gegenüber dem Urheberrechtsschutz nur subsidiär zum Tragen.

41) Thum, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskomm. z. UrheberR, 2002, § 70 Rdnr. 2; Möhring (o. Fußn. 1), S. 153 (160).

42) Aml. Begr. zu § 70 UrhG, BT-Dr IV 270, S. 87; Loewenheim, in: Schricker (o. Fußn. 7), § 70 Rdnr. 6.

43) BGH, GRUR 1975, 667 (669) – Reichswehrprozess.

44) Thum, in: Wandtke/Bullinger (o. Fußn. 41), § 70 Rdnr. 5; Hertin, in: Fromm/Nordemann (o. Fußn. 8), § 70 Rdnr. 3.

45) Vgl. Aml. Begr. zu § 70 UrhG, BT-Dr IV 270, S. 87.

46) Loewenheim, in: Schricker (o. Fußn. 7), § 70 Rdnr. 7; Thum, in: Wandtke/Bullinger (o. Fußn. 41), § 70 Rdnr. 6.

47) Loewenheim, in: Schricker (o. Fußn. 7), § 70 Rdnr. 10; Thum, in: Wandtke/Bullinger (o. Fußn. 41), § 70 Rdnr. 9.

48) So auch v. Gamm, UrhG, 1968, § 70 Rdnr. 7, der auf den geistig-ästhetischen Gesamteindruck der Ausgabe abstellt.

49) Auch Hertin, in: Fromm/Nordemann (o. Fußn. 8), § 70 Rdnr. 5, will den Schutzzumfang des § 70 UrhG in entsprechender Anwendung der für Urheber geltenden Vorschriften bestimmen.